

## Gewässer-Abstandsauflagen

Maßnahme	Mindestabstände gemessen ab Böschungsoberkante			
	stehende Gewässer	stehende Gewässer mit mäßigem ökolog. Zustand*	fließende Gewässer	fließende Gewässer mit mäßigem ökolog. Zustand*
<b>Gewässerrandstreifen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhaft und ganzjährig begrünt</li> <li>Düngung und Pflanzenschutz verboten</li> <li>Bodenbearbeitungsverbot               <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage eines Gewässerrandstreifens einmal in 5 Jahren</li> </ul> </li> <li>Grünlandumbruchsverbot</li> </ul>	3 m	10 m	3 m	5 m
<b>Lagerung Feldmiete</b>	25 m Sickersäfte dürfen nicht in Oberflächengewässer gelangen			
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens Breite des Gewässerrandstreifens (mind. 3 m)</li> <li>Abstandsauflagen laut Pflanzenschutzmittelverpackung</li> </ul>			

\* ökologischer Zustand lt. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (eAMA GIS bzw. [www.agraratlas.inspire.gv.at](http://www.agraratlas.inspire.gv.at))

## Gewässer-Mindestabstände bei Düngung

Gewässerart	Mindestabstand - Düngung gemessen ab Böschungsoberkante	Reduzierter Mindestabstand bei entsprechender Verbreiterung des Gewässerrandstreifens
fließende Gewässern	3 (5*) m	keine Reduktion möglich
fließende Gewässern > 10 % Neigung**	10 m	5 m
stehende Gewässern	20 m	10 m
stehende Gewässern > 10 % Neigung**	20 m	keine Reduktion möglich

\*bei mäßigem ökologischen Zustand lt. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (eAMA GIS bzw. [www.agraratlas.inspire.gv.at](http://www.agraratlas.inspire.gv.at))

\*\*durchschnittliche Hangneigung im 20m-Bereich ab Böschungsoberkante

## „Böschungsoberkante“ – Bezugspunkt für Mindestabstände

